



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Einrichtung der Inhouse-Kommission Regiobahn gem. §19 Abs. 6 der Satzung der VRR AöR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	GP/XI/2026/0018	25.02.2026	6

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Vergabeausschuss der VRR AöR	Entscheidung	26.03.2026	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Errichtung der Inhouse-Kommission Regiobahn durch den Vergabeausschuss der VRR AöR.

Beschlussvorschlag:

Der Vergabeausschuss der VRR AöR beschließt die Errichtung einer Inhouse-Kommission aus seinen Reihen und bestellt folgende Mitglieder/stellvertretende Mitglieder für die Kommission:

Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Gemäß § 25 Abs. 8 der AöR-Satzung errichtet der Vergabeausschuss zur Vorbereitung von Entscheidungen und Information über Entscheidungen als Gesellschafter bzw. Weisungsberechtigter im Rahmen von Inhouse-Vergaben gemäß § 18 Satz 1 aus seinen Reihen eine Inhouse-Kommission bestehend aus 5 Mitgliedern.

Die für den Vergabeausschuss geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

Die Wahl erfolgt gemäß § 50 Abs. 4 und 3 GO NW.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-Verfahren) in einem Wahlgang abgestimmt (§ 50 Absatz 3 GO NW).

Die Kommission ist vom Verwaltungsrat gemäß § 19 Absatz 6 Satz 1 zu bestätigen.